



**Satzung des Fördervereins
Soroptimist International
Club Münster-Mauritz e. V.
vom 21.10.2015 in der Fassung der
1. Satzungsänderung vom 20.04.2016
(2. Satzungsänderung vom 16.11.2022)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Soroptimist International Club Münster-Mauritz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Rheine.
3. Das Geschäftsjahr ist ab dem 01.01.2023 das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, Aufgaben im Sinne des Soroptimismus, d. h. im Dienst am Mitmenschen zu erfüllen; das sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Zu den satzungsgemäßen Zwecken gehören insbesondere:
 - a) Förderung und Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung auf caritativem, humanitärem und gesundheitlichem Gebiet
 - b) Förderung der Berufsfindung, Ausbildung und Weiterbildung von Frauen und Jugendlichen, soweit diese wegen ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen
 - c) Förderung und Stärkung der Frauenrechte, z. B. durch persönliche und/oder sachbezogene Unterstützung von Frauenhäusern
 - d) Förderung der Altenhilfe, z. B. durch persönliche und/oder sachbezogene Unterstützung von Alteneinrichtungen
 - e) Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung
 - f) Förderung von kulturellen Zwecken u. a. Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein auch anerkannten Organisationen der Wohlfahrt Mittel zukommen lassen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch sog. „Activities“, d. h. Aktionen und Maßnahmen wie z. B.
 - a) in Form von kulturellen Veranstaltungen, z. B. Benefizkonzerten, Benefizfrühstücken
 - b) in Form von Veranstaltungen oder Sammlungen, welche die Beschaffung von Mitteln

zur Verwirklichung der Satzungszwecke zum Ziele haben.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt zum Jahresende, der spätestens drei Monate zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 - c) durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand hat nach Berufungseinlegung innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird einmal jährlich zum 15.10. ein Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 12,00 € erhoben. Im 1. Geschäftsjahr werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

Der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schriftführerin/dem Schriftführer und
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden während ihrer Amtszeit zwei gewählte Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des letzten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewählt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Der Vorstand beschließt u. a. über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen i. S. von § 2 dieser Satzung.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/zwei Rechnungsprüferinnen auf zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist
 - e) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und den Beitrag
 - f) Satzungsänderungen
2. Die schriftliche Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am zehnten Tag vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen.
3. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am fünften Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
6. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Vorsitzenden als Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse ist eine von der/dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 10

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den „Soroptimist - Hilfsfonds e. V. Mannheim“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Errichtung

Die Satzung ist mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung errichtet. Die vorstehende Satzung ist am 21. Oktober 2015 beschlossen worden.